

EuGVVO – Überseering – Ertragsteuern nach Überseering

## Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften

OGH kassiert 12 Klauseln der  
AGB Banken 2000

Abberufung des  
Stiftungsvorstands

Rechtsfragen der  
Internet-Nutzung am Arbeitsplatz

Datenschutz  
Adressverlage und Direktmarketing-  
Unternehmen

Neue EuGH-Rechtsprechung zur  
Gesellschaftssteuer

Vollharmonisierung des  
Produkthaftungsrechts

# Vollharmonisierung des Produkthaftungsrechts

*Der EuGH hat jüngst festgestellt, dass die verschuldensunabhängige Produzentenhaftung durch die Produkthaftungs-RL vollständig harmonisiert wurde. Damit muss die hA in Österreich, nach der die Produkthaftungs-RL nur Mindeststandards vorsieht, aufgegeben werden. Dies hat Auswirkungen auf die Auslegung des PHG.*

MARTIN SPITZER

## 1. PROBLEMSTELLUNG

Das österr PHG ist grundsätzlich durch die Produkthaftungs-RL<sup>1)</sup> determiniert. Fraglich ist, wie viel Spielraum den nationalen Gesetzgebern gelassen wurde, inwieweit diese also von den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abweichen dürfen. Die hA in Österreich geht davon aus, dass durch die Produkthaftungs-RL nur ein Mindestschutz vorgegeben sei, von dem zu Gunsten des Geschädigten abgewichen werden dürfe.<sup>2)</sup> Mit der Frage des Harmonisierungsgrades hat sich nun der EuGH beschäftigt.

## 2. EUGH-ENTSCHEIDUNGEN

In einem Verfahren gegen Frankreich<sup>3)</sup> bemängelte die Kommission vier Punkte, in denen der Code civil den Geschädigten gegenüber der RL begünstigte.<sup>4)</sup> Nach Art 1386-1 und 2 Code civil haftet der Produzent neben Personenschäden auch für Sachschäden, unabhängig davon, was für eine Sache beschädigt wurde. Die Produkthaftungs-RL sieht demgegenüber nur eine Haftung für Personenschäden und Schäden an privaten Sachen vor.<sup>5)</sup> Außerdem wurde der in der RL vorgesehene Selbstbehalt von ECU 500,- nicht in den Code civil übernommen. Art 1386-7 Code civil bestimmt, dass der Lieferant eines fehlerhaften Produktes unter denselben Voraussetzungen wie der Produzent haftet. Nach Art 3 Abs 3 der RL haftet der Lieferant hingegen nur subsidiär, wenn der Hersteller unbekannt ist und der Lieferant seiner Benennungspflicht nicht nachkommt. Überdies befreit Art 1386-12 Code civil Produzenten grundsätzlich nur dann von ihrer Haftung, wenn sie – neben dem Vorliegen weiterer Tatbestände – nachweisen können, dass sie geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um den Eintritt eines Schadens zu vermeiden. Nach Art 7 RL ist der Hersteller allerdings schon bei Erfüllen der Befreiungstatbestände ohne weitere Voraussetzungen (insbesondere ohne Erfüllung der im Code civil vorgesehenen Produktbeobachtungspflicht) von der Haftung frei.

Auch im Verfahren gegen Griechenland<sup>6)</sup> bemängelte die Kommission eine Begünstigung des Geschädigten, da Art 6 Abs 6 des Gesetzes Nr 2251/94 über den Verbraucherschutz sowohl für Personenschäden als auch für Schäden an privaten Sachen eine Haftung ohne Selbstbehalt vorgesehen hat.

Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens *Sánchez/Medicina Asturiana SA*<sup>7)</sup> war, ob nationale Vorschriften, die den Geschädigten besser stellen als die Produkthaftungs-RL, aufrechterhalten werden

müssen, oder ob es anlässlich der Transformation auch zu einer Einschränkung des Verbraucherschutzes kommen darf. Die Kl war bei einer Bluttransfusion<sup>8)</sup> mit Hepatitis-C infiziert worden und forderte vom Lieferanten der Blutkonserve Schadenersatz, obwohl der Produzent feststand. Da das spanische Produkthaftungsrecht<sup>9)</sup> richtlinienkonform den Lieferanten nur subsidiär bei Verletzung seiner Benennungspflicht haften lässt, stützte die Kl ihren Anspruch auf ein älteres Gesetz, das eine großzügigere verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Schäden vorsieht, die durch die Benutzung einer Sache entstehen.<sup>10)</sup> Diesem Gesetz war jedoch durch die Umsetzung der Produkthaftungs-RL für den Bereich der Haftung für fehlerhafte Produkte derogiert worden.

Der EuGH entschied in allen drei Verfahren, dass die Produkthaftungs-RL die darin geregelte, verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte vollständig harmonisiere. Abweichungen seien sowohl zu Lasten, als auch zu Gunsten des Geschädigten unzulässig. Aus diesem Grund müssten auch bereits bestehende weitergehende nationale Regelungen eingeschränkt werden.

V.-Ass. Mag. *Martin Spitzer* ist Assistent von o. Univ.-Prof. Dr. *Rudolf Welsch* am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Kontakt: Schottenbastei 10–16, 1010 Wien; Tel: (01) 4277-34844; email: martin.spitzer@univie.ac.at

- 1) RL 85/374/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl L 210, 29.
- 2) Siehe auch FN 29; *Reindl* in *Fitz/Purtscheller/Reindl*, Produkthaftung, Ergänzungsheft 1995, 11; wohl auch *Stabentheiner*, JBl 1997, 70; aA *Posch*, wbl 1992, 218 f; *ders* in *Schwimmann*<sup>2</sup> § 2 Rz 7.
- 3) EuGH 25. 4. 2002, Rs C-52/00, Kommission/Frankreich = wbl 2002/212 = ZER 2002/139 = ecolex 2002, 946.
- 4) Siehe zum französischen Produkthaftungsrecht schon die Kritik bei *Posch*, ZfRV 1998, 241 ff.
- 5) Auch Österreich fühlte sich zu einer Beschränkung auf privat genutzte Sachen nicht verpflichtet, siehe dazu unten FN 29.
- 6) EuGH 25. 4. 2002, Rs C-154/00, Kommission/Griechenland = wbl 2002/213 = ZER 2002/140 = ecolex 2002, 946.
- 7) EuGH 25. 4. 2002, Rs C-183/00, *Sánchez/Medicina Asturiana SA* = wbl 2002/214 = ZER 2002/141 = ecolex 2002, 946.
- 8) Vgl zu Blut als Produkt *Kullmann* in *Kullmann/Pfister*, Produzentenhaftung Kza 3603, 4.
- 9) Gesetz Nr 22 aus 1994.
- 10) Gesetz Nr 26 aus 1984. Danach reicht es aus, den Schaden und den Kausalzusammenhang zu beweisen, die beklagte Partei kann sich von der Haftung nur befreien, wenn Alleinschuld des Opfers, Zufall oder höhere Gewalt vorliegen. Außerdem ist der Kreis der Passivlegitimierten größer, sodass ohne weiteres auch gegen den Lieferanten und Verkäufer vorgegangen werden kann. Verbundene Schlussanträge des GA Rz 16 ff.

### 3. STELLUNGNAHME

Die Produkthaftungs-RL dient der Rechtsangleichung, da die Unterschiedlichkeit der nationalen Regelungen den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz des Verbrauchers führen kann.<sup>11)</sup> Aus dieser Zielsetzung allein kann allerdings noch nicht zwingend die Schaffung gemeinschaftsweiten Einheitsrechts gefolgert werden.<sup>12)</sup>

Ob und wie weit von einer RL abgewichen werden darf, hängt davon ab, welcher Grad der Harmonisierung vorgeschrieben wird.<sup>13)</sup> Grundsätzlich kann zwischen einer Vollharmonisierung (Maximalharmonisierung) und einer Mindestharmonisierung unterschieden werden.<sup>14)</sup> Soll ein Rechtsgebiet voll harmonisiert werden, müssen die nationalen Rechtsvorschriften umfassend angeglichen werden. Das nationale Recht darf weder hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurückbleiben, noch dürfen strengere Regeln erlassen oder beibehalten werden. Ist hingegen nur eine Mindestharmonisierung beabsichtigt, ist den MS gestattet, weitergehende innerstaatliche Vorschriften vorzusehen.<sup>15)</sup> Ob durch Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts im Einzelfall eine Voll- oder eine Mindestharmonisierung erreicht werden soll, ist durch Interpretation des Primärrechts und der Maßnahmen selbst zu ermitteln.<sup>16)</sup>

#### a) PRIMÄRRECHTLICHE ANHALTSPUNKTE

Zunächst interessiert die Rechtsgrundlage der RL. Die Produkthaftungs-RL wurde insbesondere auf Art 94 (ex-Art 100) EGV gestützt. Diese Wahl hat unmittelbar Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der MS. Art 94 EGV sieht nämlich grundsätzlich keine Befugnis der MS vor, von RL abweichende nationale Regelungen zu erlassen. Da dies im Gegensatz dazu zB bei RL nach Art 95 (ex-Art 100a) EGV durchaus zulässig ist,<sup>17)</sup> verbietet sich die Annahme einer solchen primärrechtlichen Ermächtigung zur Erlassung strengere nationaler Vorschriften.<sup>18)</sup>

Die Vertreter der Mindestharmonisierung stützten ihre Argumentation für eine primärrechtliche Ermächtigung zur Abweichung auch auf Art 153 (ex-Art 129a) EGV, der erst nach Erlassung der RL durch den Vertrag von Maastricht in den EG-Vertrag eingefügt wurde. Art 153 Abs 5 EGV sieht vor, dass die MS in bestimmten Fällen strengere Maßnahmen zur Verwirklichung des Verbraucherschutzes vorsehen können, als sie das Gemeinschaftsrecht gebietet. Durch diese Befugnis sahen sich die Befürworter der Mindestharmonisierung bestätigt. Sie vertraten unter Berufung auf den hohen Rang des Schutzzweckes „Verbraucherschutz“ die Ansicht, dass das in Art 153 Abs 5 EGV für spezielle Maßnahmen festgelegte Prinzip des Mindestschutzes auch auf die Produkthaftungs-RL anzuwenden sei.

Diese Argumentation geht fehl. Es darf schon bezweifelt werden, dass Art 153 EGV als Kompetenznorm verstanden werden kann, die den MS erlaubt, im Widerspruch zu bisherigen RL vom Gemeinschaftsrecht abzuweichen.<sup>19)</sup> Die Rechtsvereinheitlichung als Ganzes stünde auf dem Spiel.<sup>20)</sup> Doch selbst, wenn

man Art 153 EGV diesen Gehalt unterstellen könnte, ginge die Berufung darauf schon aus einem anderen Grund ins Leere: Art 153 EGV unterscheidet klar zwischen Maßnahmen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes nach Art 95 EGV und solchen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der MS. Nur für Letztere erlaubt Art 153 Abs 5 iVm Abs 4 EGV strengere innerstaatliche Vorschriften. Diese Gestaltungsfreiheit gilt daher nicht für Harmonisierungsmaßnahmen aufgrund Art 95 EGV.<sup>21)</sup> Wenngleich die auf Art 94 EGV gründende Produkthaftungs-RL nicht unter diesen Kompetenztatbestand fällt, stand auch bei ihr die Rechtsangleichung im Vordergrund. Maßnahmen nach Art 94 sind daher jenen nach Art 95 gleichzuhalten. Für beide Richtlinienarten ist die Geltung der Befugnis nach Art 153 Abs 5 EGV daher zu verneinen.<sup>22)</sup>

Aus dem primären Gemeinschaftsrecht ergibt sich daher keine entsprechende Ermächtigung zur Abweichung. Daraus folgt, dass die Gestaltungsspielräume der MS zur Gänze in der Produkthaftungs-RL geregelt<sup>23)</sup> und aus deren Wortlaut, Zweck und Systematik abzuleiten sind.<sup>24)</sup>

#### b) ANHALTSPUNKTE IN DER PRODUKTHAFTUNGS-RL

Die Vertreter der Mindestharmonisierung stützten sich auf den 13. Erwägungsgrund, nach dem dem Verbraucherschutz dienende Bestimmungen des nationalen Rechts, gemäß derer der Geschädigte aufgrund einer vertraglichen oder aufgrund einer anderen als der in der RL vorgesehenen außervertraglichen Haftung Anspruch auf Schadenersatz hat, von der RL nicht beeinträchtigt werden. Diese Ansicht stütze auch Art 13 Produkthaftungs-RL, nach dem bestehende Ansprüche, aufgrund vertraglicher und

11) Vgl den 1. Erwägungsgrund.

12) *Herrnfeld* in *Schwarze* (Hrsg), EU-Kommentar (2000) Art 94 EGV Rz 41.

13) Rs C-128/94, Hömig/Stadt Stockach, Slg 1995, I-3389 Rn 9; Rs C-1/96 ex parte Compassion in World Farming/Minister of Agriculture, Fisheries and Food, Slg 1998, I-1251 Rn 49ff.

14) *Taschner* in *Groeben/Thiesing/Eblermann* (Hrsg), EU-/EG-Vertrag<sup>5</sup> 2/II (1999) Art 100 EGV Rz 44; *Herrnfeld* in *Schwarze*, Art 94 EGV Rz 42ff.

15) *Herrnfeld* in *Schwarze*, Art 94 EGV Rz 44.

16) Vgl zB Rs 29/87 Dansk Denkvit/Landbrugsministeriet, Slg 1988, 2965 Rn 16ff; Rs C-238/89 Pall/Dahlhausen, Slg 1990, I-4827 Rn 22.

17) *Herrnfeld* in *Schwarze*, Art 95 EGV Rz 49ff.

18) Rs C-52/00 Rz 14; Rs C-154/00 Rz 10; Rs C-183/00 Rz 23; verbundene Schlussanträge des GA Rz 40.

19) Verbundene Schlussanträge des GA Rz 44.

20) So auch die verbundenen Schlussanträge des GA Rz 43, der eine unmittelbare Gefahr für den Besitzstand für die Verwirklichung der Einheit und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sieht.

21) *Berg* in *Schwarze*, Art 153 EGV Rz 19.

22) Rs C-52/00 Rz 15; Rs C-154/00 Rz 11; Rs C-183/00 Rz 24; verbundene Schlussanträge des GA Rz 42.

23) *Herrnfeld* in *Schwarze*, Art 94 Rz 43; siehe zB Rs 227/82 van Bennekom, Slg 1983, 3883, Rz 5; Rs C-11/92, ex Parte Gallaher, Slg 1993, I-3545, Rz 11ff; Rs C-323/94, Crespelle/Coopérative de la Mayenne, Slg 1994, I-5077, Rz 33ff.

24) Rs C-52/00 Rz 16; Rs C-154/00 Rz 12; Rs C-183/00 Rz 25; verbundene Schlussanträge des GA Rz 44.

außervertraglicher Haftung oder einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der RL bestehenden besonderen Haftungsregelung, nicht berührt werden. Daraus folge, dass die Produkthaftungs-RL abweichende Regelungen dann nicht verbiete, wenn diese auf die Verwirklichung des Ziels eines wirksamen Verbraucherschutzes gerichtet seien (13. Erwägungsgrund) und eine vertragliche oder außervertragliche Haftung oder eine besondere Haftungsregelung zur Grundlage hätten (Art 13). Abweichende besondere Haftungsregeln seien allerdings nur dann zulässig, wenn die Regelung bereits vor Bekanntgabe der RL gegolten habe (Art 13 und 13. Erwägungsgrund).

Im Ergebnis wäre nach dieser Ansicht zu differenzieren: für Haftungsregelungen für besondere Produkte wäre mit In-Kraft-Treten der Produkthaftungs-RL eine Sperrwirkung<sup>25)</sup> eingetreten, die bereits bestehende Regeln unbeschadet aufrecht gelassen, neue Haftungsregeln aber verboten hätte (arg: Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser RL bestehenden besonderen Haftungsregelung, Art 13 Produkthaftungs-RL). Davon abgesehen, wären aber strengere allgemeine nationale Vorschriften über eine vertragliche oder außervertragliche Haftung – und damit auch die Produkthaftung – stets zulässig, wenn sie nur dem wirksamen Verbraucherschutz dienen.

Gegen diesen Standpunkt spricht aber die systematische Interpretation der RL. Art 15 Abs 1 und Art 16 erlauben den MS für besondere, abschließend aufgezählte Tatbestände, teilweise unter Beachtung besonderer Verfahren, von der RL abzuweichen. Wenn ohnehin generell Abweichungen zu Gunsten des Verbrauchers gestattet wären, wäre es aber gar nicht notwendig gewesen, einzelne, genau umschriebene Befugnisse zur Abweichung festzulegen. Ginge die Produkthaftungs-RL vom Konzept der Mindestharmonisierung aus, verstünde sich das nämlich von selbst, die in Art 15 und 16 getroffenen Regelungen wären überflüssig. Auch das Fehlen einer allgemein gehaltenen, positiven Ermächtigung zur Erlassung strengerer Bestimmungen, wie sie etwa in Art 8 der Klausel-RL<sup>26)</sup> enthalten ist, mag als weiteres Indiz gegen die Mindestharmonisierung gewertet werden.

Für die Annahme der Vollharmonisierung sprechen auch der erste und der letzte Erwägungsgrund über die Einheit und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes,<sup>27)</sup> sowie die im vorletzten Erwägungsgrund normierte Berichtspflicht der Kommission über die Durchführung der RL. Offenbar bereiteten schon die ausdrücklich vorgesehenen Abweichungsbefugnisse dem Rat hinsichtlich des angestrebten Zieles der Rechtsangleichung Sorgen. Dem RL-Geber kann angesichts dieser Bedenken nicht unterstellt werden, darüber hinaus noch weiteren Gestaltungsspielraum geschaffen zu haben.

Durch die Produkthaftungs-RL wurde die Produzentenhaftung daher voll harmonisiert.<sup>28)</sup> Den E des EuGH, die weitergehende nationale Regelungen für richtlinienwidrig befanden, ist daher zuzustimmen. In konsekventer Weiterentwicklung dieser Ansicht ist dem EuGH auch zuzustimmen, dass der RL kein Verbot der „reformatio in peius“ anlässlich der Transformation entnommen werden kann. Vielmehr besteht sogar eine Pflicht zur Herabsetzung des Schutzniveaus.

#### 4. KONSEQUENZEN FÜR DAS PHG

Entgegen der jüngsten Rsp des EuGH fühlte sich der österreichische Gesetzgeber weitgehend frei, von der RL zu Gunsten des Geschädigten abzuweichen und betrachtete die Produkthaftungs-RL als bloß relativ zwingend. Dieses Verständnis kommt zuletzt in der Erklärung der österreichischen Regierung in den drei Verfahren zum Harmonisierungsgrad der Produkthaftungs-RL zum Ausdruck. Auch die Ansicht, dass eine Einschränkung der geschützten Güter auf private Güter iSd Art 9 nicht notwendig sei, zeugt vom Verständnis der RL als Mindestschutzrichtlinie.<sup>29)</sup> Diese Auffassung kann nicht aufrechterhalten werden. Die Zielsetzung der RL ist bei der gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation des PHG zu berücksichtigen. Problematisch erscheinen zumindest zwei Punkte:

##### a) SACHSCHÄDEN

§ 2 PHG regelt den ersatzpflichtigen Sachschaden großzügiger als die RL, weil die Haftung nur für Schäden, die ein Unternehmer an Sachen erlitten hat, die er überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat, ausgeschlossen ist. Nach der RL wird hingegen bei Beschädigung einer Sache nur gehaftet, wenn die Sache von einer Art ist, wie sie gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt ist, und vom Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- oder Verbrauch verwendet worden ist (Art 9 lit b). Abgesehen davon, dass damit die Haftungseinschränkung auf gewöhnlich privat genutzte Sachen ganz entfällt, verkehrt das PHG das subjektive Abgrenzungskriterium geradezu ins Gegenteil:<sup>30)</sup> nicht für überwiegend pri-

25) Siehe zB *Herrnfeld* in *Schwarze*, Art 94 EGV Rz 66.

26) RL 93/13/EWG vom 5. 4. 1993, ABl L 95, 29.

27) Rs C-52/00 Rz 16; Rs C-154/00 Rz 13; Rs C-183/00 Rz 25; verbundene Schlussanträge des GA Rz 49f.

28) Überhaupt scheint ein Trend zur Vollharmonisierung feststellbar, wohl, weil durch die extensive Nutzung des Gestaltungsspielraumes bei Mindestschutz-RL das Ziel der Rechtsvereinheitlichung konkretisiert wird. So sieht der aktuelle Vorschlag einer Verbraucherkredit-RL, KOM (2002) 443, vom 11. 9. 2002 eine Vollharmonisierung vor (Art 30 Abs 1: „Die Mitgliedstaaten dürfen keine anderen Bestimmungen als die in dieser Richtlinie festgelegten vorsehen“). Auch die soeben beschlossene RL 2002/65/EG vom 23. 9. 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, ABl L 271, 16, soll ausweislich ihres 13. Erwägungsgrundes eine vollständige Harmonisierung bewirken.

29) EB RV 648 BlgNR 18. GP, 4, nach denen unter Berufung auf nicht näher bezeichnete Quellen in der EG-Kommission eine Einschränkung der Haftung für Sachschäden auf private Sachen nicht notwendig gewesen sei; so zB auch *Reindl* in *Fitz/Purtscheller/Reindl*, Ergänzungsheft 1995, 11, der meint, dass „die Haftung für Produktschäden an unternehmerisch genutzten Gegenständen überhaupt außerhalb des Regelungsbereiches des Richtlinien liegt und daher ihre Aufrechterhaltung nicht richtlinienwidrig wäre“. Kritisch schon zur Stammfassung *Posch*, RdW 1988, 72, der zu recht betont, dass Österreich nach dem EWR Beitritt zur Einschränkung der Haftung auf Schäden an privaten Sachen und zur Erhöhung des Selbstbehaltes von ATS 5.000 auf ATS 7.900 verpflichtet war. Siehe *dens*, wbl 1992, 216ff; *dens* in *Schwimmann*<sup>2</sup> § 2 PHG Rz 2, 4ff; so zum Selbstbehalt auch *Hill-Arning/Hoffman*, Produkthaftung in Europa (1995) 141.

30) Krit auch *Posch*, wbl 1992, 218; *ders* in *Schwimmann*<sup>2</sup> § 2 PHG Rz 12; *Eustacchio*, Produkthaftung. Eine systematische Darstellung für die Praxis (2002) 69; offen lassend *Hill-Arning/Hoffman*, Produkthaftung 141.

vat genutzte Sachen wird gehaftet sondern nur für überwiegend unternehmerisch genutzte Sachen wird nicht gehaftet. Das Verständnis der Produkthaftungs-RL als Mindeststandard schlägt sich auch hier nieder. Von zwei haftungsbeschränkenden Tatbeständen des Art 9 der RL wurde nach den Materialien einer „hier nicht übernommen“ und der andere „gelockert“, um das bestehende Niveau des Verbraucherschutzes nicht herabzusetzen.<sup>31)</sup> Überdies führt die Verwendung des Unternehmerbegriffes zu Unschärfen.<sup>32)</sup> Ob der Geschädigte Unternehmer ist, interessiert nach dem Haftungsregime der RL nicht. Es kommt nur darauf an, ob die Sache privat verwendet wurde. Es scheint nicht möglich, diese Widersprüche durch richtlinienkonforme Interpretation zu entschärfen. Eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung scheitert am klaren Wortlaut des Gesetzes und dem erwiesenen Willen des Gesetzgebers.

#### **b) VERTRAG MIT SCHUTZWIRKUNG ZU GUNSTEN DRITTER**

In Anbetracht der beiden Ausgangsfälle Frankreich und Griechenland, die den Selbstbehalt bei Sachschäden nicht umgesetzt haben, interessiert die diesbezügliche österreichische Lösung. § 2 Z 2 PHG sieht richtlinienkonform einen Selbstbehalt von € 500 vor. Für den Ersatz dieses nach PHG nicht ersatzfähigen Selbstbehaltes wird jedoch gern auf die Konstruktion des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter zurückgegriffen,<sup>33)</sup> die vor Erlassung des PHG als Hilfskonstruktion für die schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme des Produzenten ex contractu gedient hat.<sup>34)</sup>

Trotz und neben der von der Produkthaftungs-RL angeordneten, verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte können noch andere, im nationalen Recht gründende Ansprüche aus vertraglicher oder außervertraglicher Haftung unbeschadet (weiter)bestehen oder neu geschaffen werden. Dies ergibt sich aus Art 13. Die dortige Bezugnahme auf Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund vertraglicher oder außervertraglicher Haftung geltend machen kann, legt der EuGH so

aus, dass die Anwendung anderer Regelungen der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung, die wie die Haftung für verdeckte Mängel oder für Verschulden auf anderen Grundlagen beruhen, nicht ausgeschlossen wird.<sup>35)</sup> Nur die Herstellerhaftung, die auf derselben Grundlage wie die RL beruht, wurde voll harmonisiert.

Formal ist gegen die Konstruktion des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter für den Ersatz des Selbstbehaltes daher nichts einzuwenden. Sie ist als eine auf Verschulden abstellende Haftungsgrundlage eine zulässige Regelung über die vertragliche Haftung iSd des Art 13 und der EuGH-Rsp. Dass das Verschulden gemäß § 1298 ABGB vermutet und damit gleichsam ein Automatismus der Umgehung des Selbstbehaltes geschaffen wird, erscheint jedoch bedenklich. Der französische Code civil, das griechische Gesetz über den Verbraucherschutz und das ABGB kommen dann nur auf unterschiedlichen Wegen zum verpönten Ergebnis.

31) EB RV 648 BlgNR 18. GP, 3.

32) Die Verwendung des Unternehmerbegriffes erscheint auch an anderer Stelle des PHG problematisch. Die von der hM vertretene Gleichsetzung des Unternehmerbegriffes im PHG mit jenem des KSchG führt mE zB bei der Bestimmung der Haftpflichtigen in § 1 PHG zu wohl unzulässigen Abweichungen von Art 7 lit c der RL. Dort wird nicht auf die Unternehmereigenschaft, sondern darauf abgestellt, ob ein Produkt vom Hersteller entweder mit Kommerzialisierungsabsicht oder im Rahmen seines Berufes hergestellt wurde.

33) *Welser*, PHG (1998) Vorbem Rz 7; *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II<sup>12</sup> (2001), 355.

34) Vom OGH erstmals in der Poritkombiplatten-E SZ 49/14 übernommen. *Welser*, PHG, Vorbem Rz 6f; *Posch* in *Schwimann*<sup>2</sup> PHG Vorbemerkungen RZ 3; *Koziol/Welser* II<sup>12</sup>, 353.

35) Rs C-52/00 Rz 22; Rs C-154/00 Rz 18; Rs C-183/00 Rz 31; verbundene Schlussanträge des GA Rz 52.

#### **SCHLUSSSTRICH**

*Das österreichische Produkthaftungsgesetz darf von der Produkthaftungs-RL weder zu Lasten, noch zu Gunsten des Geschädigten abweichen.*